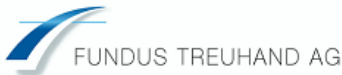


IHR TREUHANDPARTNER



fokus

Schulden machen zum Steuern sparen?

Viele Steuerzahler sind hartnäckig der Meinung, es lohne sich, möglichst viel Schulden zu machen, um Steuern zu sparen. Allerdings führt dieser Ansatz nur in ganz wenigen Fällen zum finanziellen Erfolg.



oder weitere Finanzinstrumente. Die Erfahrung zeigt aber, dass die nötigen Renditen mit fremdfinanzierten Anlagen im heutigen Umfeld fast nicht erreicht werden können.

Beispiel: Aufstockung der Hypothek

Ein Grundeigentümer nimmt auf seine Liegenschaft eine zusätzliche Hypothek von CHF 350 000.– auf. Der Hypothekarzinsatz beträgt 3.25%. Die jährliche Hypothekarbelastung beläuft sich auf CHF 11 375.–. Bei einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 25% (Bund und Kanton) reduziert sich die Steuerbelastung um Fr. 2845.–. Es verbleibt eine Belastung nach Steuern von Fr. 8530.–. Die Erhöhung der Hypothek kostet den Grundeigentümer netto 2.5%.

Schulden verringern das steuerbare Vermögen, Schuldzinsen reduzieren das steuerbare Einkommen. Verschuldet man sich also neu oder erhöht man die Fremdverschuldung, so sinkt die Steuerbelastung, da die Schuldzinsen in der Steuererklärung abgezogen werden können. Ob es vorteilhaft ist, Schulden zu machen oder zu erhöhen, hängt von folgenden Faktoren ab:

- von der Höhe der Steuerbelastung
- vom Zinssatz der Schulden
- und von der Rendite der damit getätigten Kapitalanlage.

Um die Kosten der zusätzlichen Verschuldung decken zu können, müssen die damit freigewordenen Geldmittel auf den Geld- und Finanzmärkten angelegt werden. Dabei muss der Finanzertrag, nach Abzug der darauf anfallenden Steuern, die aufzuwendenden Zinsen übersteigen. Natürlich kommen auch andere Kapitalanlagen in Betracht: Versicherungen, Liegenschaften, Aktien, Obligationen

Besteht nun die Möglichkeit, die Summe von CHF 350 000.– nachhaltig in eine Kapitalanlage mit einer Rendite von mehr als 2.5 % nach Steuern zu investieren, kann eine Erhöhung der Fremdverschuldung ins Auge gefasst werden. Damit sich die Sache lohnt, müsste die Rendite der Kapitalanlage aber mehr als 3% nach Steuern betragen.

Schulden zurückzahlen ist meist vorteilhafter

Aufgrund der Erkenntnis, dass nachhaltige Renditen mit fremdfinanzierten Anlagen kaum erreicht werden können, ist vom Schuldenmachen zum Zweck der Steuerersparnis abzuraten. Vielmehr wäre die Rückzahlung von Schulden zu empfehlen. Obwohl dadurch die Steuerbelastung steigt, stehen dem Steuerzahler mehr Mittel zur Verfügung, da die Einsparung der Schuldzinsen höher ist als die steuerliche Mehrbelastung. ■

INHALT

- Fokus
 - **Lohnt sich selten: Schulden machen, um Steuern zu sparen**
- Praxis
 - **Verwandtenunterstützung kann jeden treffen**
- Aktuell
 - **Milderung der Heiratsstrafe**
 - **Unlauterer Wettbewerb**
 - **Bürgerschaftswesen**
- Tipp
 - **Beruf und Familie im KMU**
- Recht
 - **Kartellgesetz macht vor KMU nicht Halt**
- Ehe- und Erbrecht
 - **Begünstigung des Ehegatten**

Verwandtenunterstützung kann jeden treffen

Mit dem allgemeinen Spardruck erlebt die Einforderung der Verwandtenunterstützung durch die Gemeinden eine Renaissance. Dabei kann jeder zur Kasse gebeten werden, der unterstützungsbedürftige Verwandte in direkter Linie hat. Die Beiträge können erheblich sein und die Interessen der involvierten Parteien weichen meistens stark voneinander ab.

Im Artikel 328 des ZGB heisst es: «Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden». Eine Regelung, die übrigens auf das Jahr 1907 zurückgeht, als noch keine Sozialversicherungen existierten.

Dabei ist wichtig zu wissen, dass Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder sowie verschwägte Personen weder pflichtig- noch unterstützungsberechtigt sind.

Sozialamt entscheidet über die Höhe

Als freier Unternehmer möchte jeder seine Unterstützung in dem Umfang leisten, die er für angebracht empfindet: emotional wie materiell. Diese Entscheidungsfreiheit entfällt jedoch, da die Höhe der Unterstützungspflicht durch das Sozialamt festgelegt wird. Die finanziellen Folgen könnten im schlimmsten Fall die Existenz eines Unternehmens gefährden.

Wer ist unterstützungsbedürftig oder -pflichtig?

Am häufigsten werden die Sozialämter von alleinstehenden Müttern mit Kindern, ausgesteuerten Arbeitslosen, Pflegeheimfällen und Drogensüchtigen um finanzielle Hilfe angegangen. Gemäss ZGB besteht der Unterstützungsanspruch zwischen dem Bedürftigen, der

seinen Lebensunterhalt oder ein spezielles Ereignis, z.B. eine Entziehungskur, nicht selber bezahlen kann und dem Angehörigen. Der Anspruch geht jedoch von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen über, wenn die Fürsorgebehörde für die bedürftige Person aufkommt.

Unterstützungspflichtig ist, wer in «günstigen Verhältnissen» lebt. Da der Gesetzgeber dies nicht näher definiert hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Grundlagen für die Berechnung von Unterstützungsbeiträgen ausgearbeitet. Diese basieren nebst dem Einkommen auch auf dem Vermögen. Bei einem Lebensalter des Pflichtigen zwischen 41 und 50 Jahren kann der Verzehr des Vermögens 1/40, zwischen 51 und 60 Jahren 1/30 und ab 60 Jahren gar bis zu 1/20 pro Jahr betragen.

Von Kanton zu Kanton anders

Einige Kantone schreiben ihren Sozialbehörden vor, dass sie in jedem Fall Unterstützungsbeiträge einfordern, wenn nötig auf dem Prozessweg. Andere Kantone verzichten auf die Regelung der Verwandtenunterstützungspflicht und verweisen lediglich auf die gesetzlichen Vorgaben im ZGB. Die Richtlinien der SKOS sind für die Kantone lediglich Empfehlungen. Dies kann dazu führen, dass innerhalb eines Kantons die Sozialämter der Gemeinden das Gesetz nach eigener Auffassung interpretieren und somit die Gefahr besteht, dass das Gesetz willkürlich angewandt wird.

Seine Rechte wahrnehmen

Als Unternehmer dient das erarbeitete Vermögen oft als Altersvorsorge. Da kann eine Unterstützungspflicht unter Umständen eine Existenz bedrohen. Nachdem die Kantone und Gemeinden die Praxis unterschiedlich handhaben, sollte die Anfechtung vor Gericht auf jeden Fall geprüft werden, wenn die Forderung nach einer Unterstützung als unverhältnismässig empfunden wird. ■

aktuell

Milderung der Heiratsstrafe

Per 1. April 2007 treten die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung in Kraft. Dies hat der Bundesrat entschieden, nachdem die Referendumsfrist Ende Januar unbenutzt abgelaufen war. Der Abbau der steuerlichen Ungleichbehandlung von Zweiverdienerhepaaren gegenüber gleich situierten Zweiverdienerkonkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer kommt damit zügig voran. Die eidgenössischen Räte hatten im vergangenen Oktober der Vorlage einstimmig zugestimmt – ohne eine Änderung am Gesetzesentwurf vorzunehmen. Für die steuerpflichtigen Ehepaare ist die Entlastung damit ab 2009 spürbar, die anfallenden Mindereinnahmen wirken sich erst 2010 voll auf den Bundeshaushalt aus. ■

Ausführliche Informationen: www.efd.admin.ch > Ehepaarbesteuerung



tipp

Beruf und Familie im KMU

Auch für KMU gibt es viele Möglichkeiten, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in ihren Betrieben zu ermöglichen. Sie verfügen zwar nicht über die gleichen Ressourcen wie grosse Unternehmen, können jedoch andere, ebenso wichtige Trümpfe ausspielen. Dies zeigt das KMU-Handbuch «Beruf und Familie», welches die KMU bei der Umsetzung einer familienfreundlichen Unternehmensführung in ihrem Betriebsalltag unterstützt. ■

Download oder kostenlose Bestellung: www.seco.admin.ch > Themen > Arbeit



Unlauterer Wettbewerb

Es sollte im Interesse jedes Unternehmers sein, einen offenen Wettbewerb in seiner Branche zu führen. Das heisst auch, der Betriebsinhaber muss wissen, wann er unlauteren Wettbewerb betreibt. Und er muss seine Rechte gegenüber den Mitbewerbern kennen, um sich vor Missbrauch zu schützen.

Unter «unlauterem Wettbewerb» versteht man widerrechtliches bzw. täuschendes Verhalten oder ein Geschäftsgebahren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. Neben dem dafür massgeblichen Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG gilt der Grundsatz von Treu und Glauben.

Beispiele für unlauteren Wettbewerb

- Andere verleumden oder herabsetzen
- Sich selbst besser darstellen als man ist
- Titel und Berufe für sich verwenden, die man nicht erworben hat
- Verwechslungsgefahr schaffen
- Werbung machen, die irreführend ist, andere herabsetzt oder ungünstig vergleicht
- Lockvogelangebote, d.h. Angebote unter dem Einstandspreis
- Aggressive Verkaufsmethoden, welche die Entscheidungsfreiheit des Kunden beeinträchtigen
- Täuschung von Kunden, indem man die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck etc. von Produkten und Leistungen verschleiert.

recht

Kartellgesetz macht vor KMU nicht Halt

Das Schweizerische Kartellgesetz soll sicherstellen, dass der Wettbewerb wirksam ist. Es kämpft gegen Abrede, Marktbeherrschung und Fusionskontrolle. Denn ohne Wettbewerb kann unsere Marktwirtschaft nicht funktionieren. Vor nunmehr drei Jahren wurde das revidierte Kartellgesetz (KG) in Kraft gesetzt. Seither drohen empfindliche Bussen.

Das alte KG von 1995 hatte kaum eine abschreckende Wirkung. Nur wer wiederholt dagegen versties, konnte gebüsst werden. Seit der Revision drohen – was in der EU und den USA schon lange Praxis ist – auch in der Schweiz empfindliche Bussen. Die Wettbewerbskommission (WEKO) kann Unternehmen und öffentliche Körperschaften wegen Missbrauch mit einer Busse von bis zu 10% des Geschäftsumsatzes der letzten drei Jahre belegen. Sie kann bei Verdacht Hausdurchsuchungen durchführen und Zeugen befragen, wobei jedermann auskunftspflichtig ist.

Straferleichterung bei Selbstanzeige

Eine für die Schweizer Rechtstradition ungewöhnliche Massnahme, die der Durchsetzung des Gesetzes zusätzliche Rückendeckung bietet, ist die so genannte «Bonusregelung». Firmen, welche selbst gegen das KG verstossen haben und dies der Behörde freiwillig melden, dürfen mit verminderten Sanktionen rechnen. Unter gewissen Umständen werden sie sogar gänzlich davon befreit.

Auch zwischen Arbeitnehmer und -geber

Auch Angestellte betreiben in bestimmten Fällen unlauteren Wettbewerb gegenüber ihrem Arbeitgeber, indem sie beispielsweise Geschäftsgeheimnisse unrechtmässig verwenden. Im Gegenzug dazu gilt es als unlauterer Wettbewerb des Arbeitgebers, wenn er den Arbeitnehmer zum Vertragsbruch verleitet.

Klagen oder nicht?

Wenn sich jemand durch unlauteren Wettbewerb in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht fühlt, kann er am Wohnsitz des aus seiner Sicht Fehlbaren beantragen, dass die Widerrechtlichkeit verboten wird. Der Geschädigte kann unter Umständen sogar eine Berichtigung oder eine Mitteilung an Dritte verlangen. Auf jeden Fall lohnt es sich, die gesetzlichen Bestimmungen in ihren Grundzügen zu kennen und zu verstehen. Nur so lassen sich Widerrechtlichkeiten feststellen oder eigene unbeabsichtigte Übertretungen des Gesetzes vermeiden. Letztere können hohe Strafen und die Schädigung des guten Rufes zur Folge haben. ■

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):
www.admin.ch > **Dokumentation**

Schutz vor übereifrigen Mitbewerbern

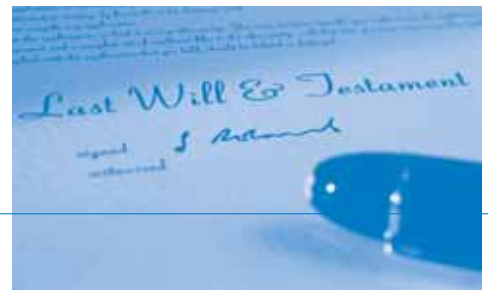
Auch den KMU dient das KG, da sich diese auf dessen Schutzbestimmungen berufen können. Es ist für den Betriebsinhaber und die Geschäftsleitung wichtig, die Rechte zu kennen. Um marktwirtschaftliche Benachteiligungen und deren finanzielle Konsequenzen abzuwenden oder vorzubeugen kann sich ein Unternehmen beim Verdacht eines Verstosses gegen das Kartellgesetz durch einen Mitbewerber an die WEKO wenden.

Auch KMU kann es hart treffen

Das KG beinhaltet aber auch für KMU Risiken. Gerade in kleinräumigen Gebieten werden von KMU nach wie vor häufig Abreden über Preise, Gebiets- oder Kundenzuordnungen sowie Mengenabsprachen gemacht. Oft sind Vereinbarungen nicht mit einem Vertrag, sondern nur mündlich getroffen worden. Solche Übereinkommen sind ebenfalls Sanktionen unterworfen. ■

AUFGEPASST

Jeder Unternehmer sollte prüfen, ob seine Verträge und Absprachen keine Richtlinien enthalten, welche unter das KG fallen. Nur so kann er vermeiden, dass irgendwann auch gegen ihn Sanktionen erhoben werden können.



Die Begünstigung des Ehegatten

Beim Tod des Ehegatten ist es eine Entlastung, wenn der Hinterbliebene nicht noch zusätzlich durch rechtliche oder finanzielle Belange geplagt wird. Deshalb ist es ratsam, früh genug die Möglichkeiten der Begünstigung zu analysieren und zu regeln. Hierbei professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, lohnt sich.

I. Die güterrechtliche Begünstigung

Hier kann der hinterbliebene Ehegatte auf verschiedene Arten begünstigt werden.

• Errungenschaftsbeteiligung

Sie unterscheidet zwischen dem Eigengut (voheliches Vermögen, Erbschaft, Schenkung) und der Errungenschaft. Ohne Massnahmen vor dem Ableben (Ehe- oder Erbvertrag) kommen das Eigengut und die Hälfte der Errungenschaft nach dem Tod des Ehegatten in die Erbmasse. Somit erbt der hinterbliebene Ehepartner höchstens die Hälfte der Errungenschaft.

• Zuweisung

Eine der wichtigsten Begünstigungsformen ist die Zuweisung der ganzen Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten. Somit fällt nur noch das Eigengut zur Verteilung an die übrigen Erbberechtigten in die Erbmasse.

• Gütergemeinschaft oder Gütertrennung

Bei der Gütergemeinschaft wird das Vermögen der Gatten zu einem Gesamtgut vereinigt. Dieses gehört dann den Gatten gemeinsam mit Ausnahme des Eigengutes (Gegenstände des persönlichen Gebrauchs). In diesem Fall steht dem Überlebenden beim Tod des Ehegatten die Hälfte des Gesamtgutes zu. Mit einem Ehevertrag kann auch hier das Gesamtgut vollständig den überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Sind beim Tod eines Ehegatten Nachkommen vorhanden, müssen die Pflichtteilsansprüche jener aber gewahrt werden (Art. 241 Abs. 3 ZGB).

Die Pflichtteilsansprüche gelten bei der Gütergemeinschaft für alle Nachkommen. Demgegenüber sind bei der Errungenschaftsbeteiligung

lediglich die Pflichtteile der nicht gemeinsamen Kinder geschützt. Die gemeinsamen Kinder hingegen müssen bei diesem Güterstand eine Verletzung ihrer Pflichtteile dulden, falls die Ehegatten in einem Ehevertrag eine Zuweisung der gesamten Errungenschaft vorgesehen haben (Art. 216 Abs. 2 ZGB).

II. Die erbrechtliche Begünstigung

Weiter kann ein Ehegatte den anderen Ehegatten dadurch begünstigen, indem er die übrigen Erben auf den Pflichtteil setzt und die freigewordene, verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten zuweist. Je entfernter die Verwandten, desto grösser wird die freie Quote, die dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden kann.

Zulasten der gemeinsamen Kinder kann ebenfalls verfügt werden, dass der überlebende Ehegatte die Nutzniessung an der gesamten Erbschaft erhalten soll. Dadurch kann vermieden werden, dass Vermögenswerte verkauft werden müssen, um die Erbteile der Nachkommen bezahlen zu können. Auf die Pflichtteile der Nachkommen muss keine Rücksicht genommen werden. Die Begünstigung des Ehepartners geht somit dem Pflichtteilsschutz der gemeinsamen Kinder vor. Eine Ausnahme bilden die nicht gemeinsamen Nachkommen, welche sich hier zur Wehr setzen können.

Nutzniesser ist aber nicht gleich Erbe. Die Nutzniessung tritt in der Regel an die Stelle des gesetzlichen Erbrechts. Der Ehegatte wird nicht Eigentümer des Erbschaftsvermögens, er kann das Erbe daher nur nutzen nicht aber veräussern.

III. Versicherungslösung

Der Vollständigkeit halber sei auch noch darauf hingewiesen, dass auch mit dem Abschluss einer Versicherung eine Begünstigung des überlebenden Ehegatten erreicht werden kann.

aktuell

Bürgerschaftswesen – wichtig für die Finanzierung von KMU



Am 28. Februar 2007 hat der Bundesrat die erste Etappe des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgerschaftsorganisationen per 15. März 2007 in Kraft gesetzt. Damit hat er den Startschuss für ein Verfahren zur Anerkennung der Organisationen gegeben, welche im neuen, gestrafften und professionalisierten Bürgerschaftssystem tätig sein werden. In einer zweiten Etappe treten Bundesgesetz und Verordnung voraussichtlich per 1. Juli 2007 vollständig in Kraft. Das gewerbeorientierte Bürgerschaftswesen ist ein wichtiges Instrument für die Finanzierung von KMU. ■